

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.114191	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	AWS Rechte Wienzeile 225, 1120	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation (AWS T&I Richtlinie 2024-2026)	
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation (AWS T&I Richtlinie 2024 -2026 ARR 2014	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung SA.102782	
Laufzeit	01.01.2024 - 31.12.2026	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen, Große Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 33 000 000 EUR	
Bei Garantien	0 EUR	
Form der Beihilfe	Zuschuss/Zinszuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	10	20
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	20	
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 18)	50	
KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Art. 19)	50	
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	1,000,000	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50	20
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2	25	20

Buchst. c)		
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	20
Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27)	50	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	100	
Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)	15	35
Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)	50	20
Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung (Art. 36)	25	
Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	30	20
Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 41)	30	20
Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Art. 47)	40	20

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/20240205_vorlaeufige_aws_TI-Richtlinie.pdf, -